

Dezentrale Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahmen im Landesverband Niedersachsen

DLRG Landesverband Niedersachsen e.V.
Dezentrale Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahme

Neufassung der Vorgaben genehmigt durch den Vorstand vom DLRG LV Niedersachsen e.V. vom 25.06.2021 mit Wirkung zum 01.08.2021.

- 1. Fassung 11/2014**
- 2. Neufassung 10/2017**
- 3. überarbeitete Fassung 04/2018**
- 4. überarbeitete Fassung 02/2020**
- 5. Neufassung 07/2021**
- 6. Redaktionelle Überarbeitung 12/2021**
- 7. überarbeitete Fassung 03/2022**

Stand: 08.03.2022

Herausgeber

DLRG Landesverband Niedersachsen e.V.
Im Niedernfeld 4a
31542 Bad Nenndorf

Tel.: 0 57 23 / 94 63 94

Fax: 0 57 23 / 94 63 99

E-Mail: info@niedersachsen.dlrg.de

Internet: www.niedersachsen.dlrg.de

Autoren

Hendrik Schultz (Leitung)

Mike Schalinski

Torge Jander

Bilder

DLRG Archiv

Es sind stets Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Moin moin,

liebe Leiterinnen und Leiter der Bezirke.

Ich freue mich euch mitzuteilen zu können, dass wir mit den Mitgliedern der Bildungskommission unser Lehrgangssystem überarbeiten konnten. Wir stellen euch hier die neue Übersicht zu den dezentralen Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahmen vor.



Mit der Neuausrichtung geben wir euch die Möglichkeit, in unserem Namen die Qualifikationen anzubieten, die nach den jeweiligen Prüfungsordnungen nur durch den Landesverband durchzuführen wären. Wir wollen damit das Angebot an Fachlehrgängen zielgerichteter ausweiten. Zu dieser Freiheit gehört allerdings auch etwas Disziplin eurerseits. Alles dazu findet ihr in diesem Dokument. Wenn ihr Anregungen oder Fragen habt, nehmen wir diese gerne auf.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Gez. Hendrik Schultz

Vizepräsident DLRG LV Niedersachsen e.V.

1 Inhaltsverzeichnis

2	Allgemeines	6
2.1	Definitionen	6
2.1.1	Ausbildung	6
2.1.2	Fortbildung	6
2.1.3	Weiterbildung	6
2.2	Aus- und Fortbildungen durch LV und Präsidium	6
2.2.1	Schwimmen/ Rettungsschwimmen	6
2.2.2	Erste Hilfe/ Sanitätswesen	6
2.2.3	Wasserrettungsdienst	7
2.2.4	Bootswesen	7
2.2.5	Tauchen	7
2.2.6	Sprechfunk.....	7
2.2.7	Katastrophenschutz.....	7
2.2.8	Strömungsrettung	7
2.2.9	Ohne Prüfungsordnung	8
2.3	Dezentrale Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahmen	9
2.3.1	Was sind dezentrale Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahmen?	9
2.3.2	Wer darf dezentrale Maßnahmen beantragen?	9
2.3.3	Welche Ausbildungen dürfen beantragt werden?	9
2.3.4	Welche Fortbildungen dürfen beantragt werden?	10
2.3.5	Vorgaben des Landesverbandes Niedersachsen.....	10
2.3.6	Sanktionen.....	11
2.4	Finanzen und Förderungen	12
2.4.1	Wer plant die Kosten für die Maßnahme?	12
2.4.2	Wer legt die Teilnehmerbeiträge fest?	12
2.4.3	Wie erfolgt die Abrechnung mit den Teilnehmenden?	12
2.4.4	Wie erfolgt die Abrechnung der Maßnahme?	12
2.4.5	Wie werden die Förderungen ausgezahlt?.....	13
2.4.6	Was ist zu beachten?	13
3	Organisatorischer Ablauf	14
3.1	Vor Beginn der Maßnahme	14
3.1.1	Beantragung und Genehmigung.....	14
3.1.2	Ausschreibung und Anmeldung.....	15
3.1.3	Teilnehmerverwaltung	15
3.1.4	Lehrgangsverwaltung	15

3.2	Während der Maßnahme.....	16
3.2.1	Unterricht.....	16
3.2.2	Prüfung	16
3.3	Nach der Maßnahme	17
3.3.1	Teilnahmebescheinigungen	17
3.3.2	Feedback	17
3.3.3	Abrechnung	17
3.3.4	Archivierung	18
4	Abkürzungsverzeichnis	19

2 Allgemeines

2.1 Definitionen

2.1.1 Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt als Erwerb von Grundkenntnissen für bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten auf der Basis der Rahmen-Richtlinien und der gültigen Prüfungsordnung oder anderer Ausbildungsrichtlinien.

Eine Ausbildung führt nach einer Prüfung zu einem Qualifikations- / Lizenzabschluss.

2.1.2 Fortbildung

Fortbildungen sind verbindliche Bildungsmaßnahmen, die auf einer Ausbildung aufbauen und der Qualifikations- / Lizenzverlängerung als fachlich orientierte Vertiefung und Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten dienen.

2.1.3 Weiterbildung

Eine Weiterbildung erfolgt (außerhalb des Qualifikations- / Lizenzsystems) als Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf breiter Basis über spezielle Aus- und Fortbildungsinhalte hinaus.

2.2 Aus- und Fortbildungen durch LV und Präsidium

Gemäß Rahmenrichtlinien und Prüfungsordnungen ist der DLRG LV Niedersachsen für folgende Ausbildungs- und Fortbildungsangebote der verantwortliche Ausbildungs- und/ oder Prüfungsträger. Die Sortierung erfolgt gemäß des bundeseinheitlichen Registrierungsschlüssel.

Ebenfalls sind alle Fortbildungen zum Erhalt der hier aufgezählten Ausbildungen dem Landesverband oder dem Präsidium vorbehalten.

2.2.1 Schwimmen/ Rettungsschwimmen

180	Gemeinsamer Grundausbildungsblock
181	DLRG Lehrschein
182	DLRG Ausbilder Schwimmen
183	DLRG Ausbilder Rettungsschwimmen

2.2.2 Erste Hilfe/ Sanitätswesen

371	Pädagogische Lehrkräfteausbildung (Ausbilder)
372	Dozent in der Erwachsenenbildung (Multiplikator)
381	Erste Hilfe - Ausbilder
382	Sanitätsausbilder
383	RUND-Ausbilder
385	Ausbilder Erste Hilfe bei Kindernotfällen

2.2.3 Wasserrettungsdienst

- 421 Führungslehre-Ausbildung
- 431 Wachführer
- 481 Ausbilder Wasserrettungsdienst

2.2.4 Bootswesen

- 511 DLRG-Bootsführerschein A
- 512 DLRG-Bootsführerschein B
- 513 DLRG-Bootsführerschein A/B
- 581 Ausbilder DLRG-Bootsführerschein A
- 582 Ausbilder DLRG-Bootsführerschein B

2.2.5 Tauchen

- 612 DLRG - Einsatztaucher Stufe 1
- 613 DLRG - Einsatztaucher Stufe 2
- 631 Taucheinsatzführer
- 681 DLRG Tauchlehrer* (CMAS M1)
- 682 DLRG-Lehrtaucher
- 683 DLRG Tauchlehrer** (CMAS M2)

2.2.6 Sprechfunk

- 712 BOS-Sprechfunker -analog-
- 715 BOS-Sprechfunker -digital-
- 781 Ausbilder Sprechfunk
- 782 Ausbilder BOS-Sprechfunk

2.2.7 Katastrophenschutz

- 830 Truppführer
- 831 Gruppenführer
- 881 Ausbilder Katastrophenschutz

2.2.8 Strömungsrettung

- 1012 Sachkundiger PSA gegen Absturz
- 1021 Modul Seiltechnik
- 1022 Modul Wildwasser
- 1023 Modul Rafting
- 1024 Modul Canyoning
- 1025 Modul Absturzsicherung
- 1028 Strömungsretter 2
- 1030 Truppführer Strömungsrettung
- 1031 Gruppenführer Strömungsrettung
- 1041 Modul Evakuierung
- 1051 Strömungsrettungs-Techniker
- 1081 Ausbilder Strömungsrettung

2.2.9 Ohne Prüfungsordnung

Hubschrauber gestützter Wasserretter (Air Rescue Specialist)
Ausbilder für Steuernde für Drohnen im Bevölkerungsschutz der DLRG
Kursleiter Wassergymnastik
Kampfrichter F1

2.3 Dezentrale Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahmen

2.3.1 Was sind dezentrale Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahmen?

Eine dezentrale Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahme ist ein fachspezifisches Ausbildungs- und Fortbildungsangebot, das auf Grund der bundeseinheitlich geltenden Regelungen in der Verantwortung (organisatorisch, inhaltlich, verwaltungstechnisch) des Landesverbandes liegt und aufgrund der Bedarfsmeldung aus einem Bezirk ergänzend zu dem zentralen Lehrgangsangebot des Landesverbandes angeboten werden kann.

Zur Sicherstellung der übergeordneten und bundeseinheitlichen Regelungen, sowie zur Einhaltung der landesverbandsspezifischen Standards, erfolgt die Planung und Durchführung in enger Abstimmung mit dem jeweiligen LV-Fachreferenten bzw. Lehrscheinregionssprechern und den LV-Ressortleitern. Prüfungsmaßnahmen liegen weiterhin in Verantwortung des Landesverbandes.

Es werden entsprechende qualifizierte Referenten, Ausbilder und Prüfer des Landesverbandes in die praktische Durchführung, Großteils bei Prüfungen, eingebunden.

2.3.2 Wer darf dezentrale Maßnahmen beantragen?

Die Bezirke im DLRG Landesverband Niedersachsen e.V. dürfen dezentrale Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahmen beantragen.

2.3.3 Welche Ausbildungen dürfen beantragt werden?

Die Bezirke im DLRG Landesverband Niedersachsen e.V. dürfen folgende dezentrale Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahmen beantragen:

Reg.Nr.	Qualifikation/ Lizenz	Besonderheit
171	Ausbildungsassistent Schwimmen	
172	Ausbildungsassistent Rettungsschwimmen	
180	Gemeinsamer Grundausbildungsblock	
421	Führungslehre-Ausbildung	
431	Wachführer-Ausbildung	Prüfung durch den LV
511	DLRG-Bootsführerschein A	Prüfung durch den LV
512	DLRG-Bootsführerschein B	Prüfung durch den LV
712	BOS-Sprechfunker -analog-	Prüfung durch den LV
715	BOS-Sprechfunker -digital-	Prüfung durch den LV
830	Truppführer	Prüfung durch den LV
831	Gruppenführer	Prüfung durch den LV
	Kampfrichter F1	

2.3.4 Welche Fortbildungen dürfen beantragt werden?

Die Bezirke im DLRG Landesverband Niedersachsen e.V. dürfen folgende dezentrale Fortbildungsmaßnahmen beantragen:

Qualifikation/ Lizenz	Besonderheit
Fortbildung für Lehrschein	
Fortbildung für Ausbilder Schwimmen	
Fortbildung für Ausbilder Rettungsschwimmen	
Fortbildung für Erste Hilfe - Ausbilder	
Fortbildung für Sanitätsausbilder	
Fortbildung für RUND-Ausbilder	

2.3.5 Vorgaben des Landesverbandes Niedersachsen

- (1) Möchte ein Bezirk des Landesverbandes Niedersachsen eine unter Punkt 2.3.3 aufgeführte Qualifikation/ Lizenz oder unter Punkt 2.3.4 aufgeführte Fortbildung als Lehrgang anbieten, ist diese dezentrale Maßnahme zu beantragen. Die Beantragung erfolgt durch das Formblatt ‚DZ 101‘. Die Durchführung bedarf der Genehmigung des Landesverbandes.
- (2) Der Antrag hat mindestens drei Monate vor Beginn der geplanten Maßnahme zu erfolgen, für den DLRG-Bootsführerschein A und B sind es mindestens sechs Monate vor Beginn. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der jeweilige LV-Fachreferent bzw. Lehrscheinregionssprecher.
- (3) Die Lehrgangsausschreibung erfolgt im Namen des DLRG Landesverbandes Niedersachsen e.V. und wird über dessen Seminar-App im Internet-Service-Center (ISC) online verwaltet. Der Zugriff wird entsprechend vergeben.
- (4) Aus Datenschutzrechtlichen Gründen darf ein Bezirk maximal zwei Personen für den Zugriff auf die Lehrgangsverwaltung neben dem Lehrgangsorganisator berechtigen.
- (5) Die geplanten Ausbilder im Bereich Einsatz und Medizin haben einen gültigen Lehrauftrag vorzuweisen.
- (6) Die Lehrgänge werden nach den jeweils aktuellen Prüfungsordnungen, Ausbildungsvorschriften, Rahmenrichtlinien und fachspezifischen Lehrmeinungen der DLRG durchgeführt. Gleiches gilt für landesverbandsspezifische Ergänzungen.
- (7) Prüfungen können und/ oder werden durch beauftragte LV-Prüfer geleitet bzw. durchgeführt.
- (8) Die Ausstellung und Registrierung der Qualifikationsnachweise erfolgen ausschließlich durch den DLRG Landesverband Niedersachsen e.V.
- (9) Digitale Unterrichtseinheiten sind für theoretische Themen soweit möglich, wie die jeweilige Ausbildungsvorschrift keine praktischen Anteile vorgibt.

- (10) Praktische Ausbildungsinhalte sind entsprechend der AVen und der Prüfungsordnungen durchzuführen. Sie können nicht durch digitalen Unterricht ersetzt werden. Einzelne praktische Themen können durch digitale Unterrichtseinheiten ergänzt werden. Sie ersetzen den praktischen Präsenzunterricht nicht.
- (11) Theoretische und praktische Prüfungen werden immer in Präsenzform abgenommen. Eine digitale Prüfung findet nicht statt.

2.3.6 Sanktionen

Der Vorstand des DLRG Landesverbandes Niedersachsen e.V. kann bei Nichtbefolgen dieser Richtlinien und Vorgaben für dezentrale Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahmen Sanktionen für Bezirke einleiten.

- (1) Untersagung der Durchführungen bereits beantragter dezentraler Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahmen.
- (2) Ablehnung weiterer Beantragungen von dezentralen Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahmen.
- (3) Minderung bzw. Aussetzung von LV-Förderungen für bereits genehmigte und/oder durchgeführte Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahmen.
- (4) Minderung bzw. Aussetzung von LV-Förderungen in anderen Bereichen, z.B. Strukturförderung, bei wiederholter Missachtung.

2.4 Finanzen und Förderungen

2.4.1 Wer plant die Kosten für die Maßnahme?

Der beantragende Bezirk plant die Lehrgangskosten und trägt das wirtschaftliche Risiko.

2.4.2 Wer legt die Teilnehmerbeiträge fest?

Der beantragende Bezirk legt die Teilnehmerbeiträge für die Maßnahme anhand seiner Kostenberechnung selbst fest. Die Teilnehmerbeiträge sollen die Kosten für eine dezentrale Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahme decken und zielen nicht auf wirtschaftlichen Gewinn.

Dabei sind folgende Teilnehmerbeitragsgruppen festzulegen:

- DLRG Mitglieder im DLRG LV Nds. e.V.
- DLRG Mitglieder außerhalb des DLRG LV Nds. e.V.
- Externe Teilnehmende

Die Gruppe „DLRG Mitglieder im DLRG LV Nds. e.V.“ beinhaltet alle DLRG-Mitglieder, die einer DLRG-Gliederung im Bundesland Niedersachsen angehören. Der Teilnehmerbeitrag kann durch Gliederungsförderungen vergünstigt werden.

Die Gruppe „DLRG Mitglieder außerhalb DLRG LV Nds. e.V.“ beinhaltet alle DLRG-Mitglieder, die einer DLRG-Gliederung im restlichen Bundesgebiet angehören.

Die Gruppe „Externe Teilnehmende“ beinhaltet alle Teilnehmenden, die keiner DLRG-Gliederung angehören.

2.4.3 Wie erfolgt die Abrechnung mit den Teilnehmenden?

Die festgelegten Teilnehmerbeiträge werden zentral durch den Landesverband Niedersachsen mit den Teilnehmenden abgerechnet, um eventuelle Rabatte und Förderungen mit einfließen zu lassen. Die Teilnehmergebühren für eine Maßnahme werden gesammelt und als eine Summe an den Bezirk ausgezahlt.

2.4.4 Wie erfolgt die Abrechnung der Maßnahme?

Der beantragende Bezirk nutzt für die Abrechnung einer dezentrale Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahme die in der Lehrgangsmappe mitgelieferten:

- Abrechnungsformulare und
- die Sammelmappe für Originalquittungen und Rechnungen

Die Mappe ist nach dem Lehrgangsende mit allen ausgefüllten Formularen, Teilnehmerlisten und den Originalbelägen/ -Rechnungen an die LV-Geschäftsstelle zu senden.

Ein frankierter Rückumschlag liegt der Lehrgangsmappe bei.

2.4.5 Wie werden die Förderungen ausgezahlt?

Der DLRG LV Niedersachsen e.V. zahlt eine festgelegte Förderung bei ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung einer dezentralen Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahme. Die Auszahlung erfolgt auf das Bankkonto des Austragenden.

2.4.6 Was ist zu beachten?

- (1) Der DLRG Landesverband Niedersachsen e.V. rechnet die Teilnehmerbeiträge mit den Teilnehmenden direkt durch Überweisung und/ oder SEPA-Lastschrift ab.
- (2) Nicht bezahlte Teilnehmerbeiträge führen, auch kurzfristig, zum Ausschluss des Teilnehmenden von der Maßnahme durch den Landesverband. Alternativ kann eine Teilnahme ohne Ausgabe einer Teilnahmebescheinigung/ Urkunde erfolgen. Sollte trotz fehlender Bezahlung eine Ausgabe der Bescheinigung/ Urkunde erfolgt sein, behält sich der Landesverband vor, die offene Summe von eventuellen Fördersummen abzuschöpfen und Sanktionen anzuwenden.
- (3) Nur durchgeführte dezentrale Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahmen werden durch den Landesverband gefördert.
- (4) Die Rücksendefrist der LV-Lehrgangsmappe beträgt 30 Tage nach Lehrgangsende, um eine schnelle Bearbeitung zu gewährleisten. Bei verspäteten Abrechnungen kann eine Minderung von Förderungen erfolgen.
- (5) Die eingesendeten Lehrgangsunterlagen müssen ausgefüllt und vollständig sein und im Original vorliegen.
- (6) Die Förderung wird für jede teilnehmende Person gezahlt. Die Höhe der Förderung regelt das entsprechende Blatt „Förderung von dezentralen Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahmen“ (FI200) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (7) Rechnungen und Quittungen müssen auf den Empfänger „DLRG Landesverband Niedersachsen e.V.“ ausgestellt sein.

3 Organisatorischer Ablauf

3.1 Vor Beginn der Maßnahme

3.1.1 Beantragung und Genehmigung

- (1) Der Bezirk prüft den Bedarf an einer dezentralen Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahme bzw. Fortbildung.
- (2) Der Bezirk erstellt eine Kostenaufstellung für die geplante Maßnahme und legt eine Teilnehmerzahl fest. Zudem ist zu prüfen, ob die geplanten Ausbilder einen gültigen Lehrauftrag des Landesverbandes vorliegen haben.
- (3) Der Bezirk füllt einen Antrag auf eine dezentrale Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahmen bzw. Fortbildung (Formular ‚DZ 101‘) aus und sendet diesen Antrag mit allen geforderten Dokumenten per E-Mail an den jeweiligen LV-Fachbereich bzw. die jeweilige Lehrscheinregion (Meldefristen unter Punkt 2.3.5 beachten).

Ressort/ Fachbereich	Ansprechpartner	E-Mail-Adresse
Ausbildung	LSR Nord I	lehrscheinregion.nord1@nds.dlrg.de
	LSR Nord II	lehrscheinregion.nord2@nds.dlrg.de
	LSR West I	lehrscheinregion.west1@nds.dlrg.de
	LSR West II	lehrscheinregion.west2@nds.dlrg.de
	LSR Ost	lehrscheinregion.ost@nds.dlrg.de
	LSR Süd-Ost	lehrscheinregion.suedost@nds.dlrg.de
	LSR Mitte	lehrscheinregion.mitte1@nds.dlrg.de
	LSR Mitte II	lehrscheinregion.mitte2@nds.dlrg.de
	LSR Süd	lehrscheinregion.sued@nds.dlrg.de
	LSR Polizei	lehrscheinregion.polizei@nds.dlrg.de
Medizin	Leitung Medizin	medizin@nds.dlrg.de
Wasserrettungsdienst	AK WRD	wrd@nds.dlrg.de
Bootswesen	AK Bootswesen	boot@nds.dlrg.de
Tauchen	AK Tauchen	tauchen@nds.dlrg.de
Sprechfunk	AK IuK	iuk@nds.dlrg.de
Katastrophenschutz	Referat KatS	kats@nds.dlrg.de
Rettungssport	AK Rettungssport	rettungssport@nds.dlrg.de
Strömungsrettung	AK Strömungsrettung	sr@nds.dlrg.de

- (4) Der LV-Fachbereich/ die Lehrscheinregion prüft und genehmigt oder lehnt den Antrag ab.
- (5) Der LV-Fachbereich/ die Lehrscheinregion sendet den genehmigten Antrag an seine hauptamtlichen Mitarbeiter in der LV-Geschäftsstelle weiter.
- (6) Die hauptamtliche Kraft legt eine Lehrgangsmappe an und erstellt im ISC die Veranstaltung.

3.1.2 Ausschreibung und Anmeldung

- (7) Die Grunddaten der Veranstaltung werden aus dem Antrag in die Seminar-App übernommen und eine Berechtigung „Seminar-Ausbilder“ für die angegebene Lehrgangsorganisation ausgegeben.
- (8) Für eine einheitliche Nennung, auch in Bezug auf die jeweilige PO bzw. RRL, behält sich der LV die Änderung von Lehrgangsbezeichnungen und -Namen vor.
- (9) Der Bezirk ergänzt die fehlenden Daten für die Ausschreibung der dezentralen Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahme bzw. Fortbildung. Er trägt die Verantwortung für die inhaltliche Darstellung der Ausschreibung.
- (10) Änderungen des Lehrgangs im Punkt „Profimodus – Einstellungen der Seminar-App überschreiben“ sind nicht gestattet. Es sind immer die Standards zu nutzen.
- (11) Der Bezirk aktiviert selbstständig die Ausschreibung des Lehrgangs über die Seminar-App und der Veröffentlichung über die Internetseite des Landesverbandes Niedersachsen.
- (12) Die Teilnehmer melden sich online über das System der DLRG Seminar-App an.

3.1.3 Teilnehmerverwaltung

- (13) Die Verwaltung der Teilnehmer erfolgt hauptsächlich über den Bezirk. Die Abrechnung und Abbuchung des Teilnehmerbetrages erfolgen durch den Landesverband.
- (14) Ein Bezirk darf eine Warteliste in der Seminar-App führen.
- (15) Der Landesverband Niedersachsen hält sich den Eingriff in die Teilnehmerverwaltung als verantwortliche Stelle offen.

3.1.4 Lehrgangsverwaltung

- (16) Die Verwaltung des Lehrgangs erfolgt hauptsächlich über den Bezirk.
- (17) Der Bezirk hat zudem die LV-Lehrgangsmappe ordentlich und korrekt zu führen.
- (18) Der Landesverband Niedersachsen hält sich den Eingriff in die Lehrgangsverwaltung als verantwortliche Stelle offen.

3.2 Während der Maßnahme

3.2.1 Unterricht

- (1) Die Unterrichte werden nach den jeweils aktuellen Prüfungsordnungen, Ausbildungsvorschriften, Rahmenrichtlinien und fachspezifischen Lehrmeinungen der DLRG durchgeführt. Gleiches gilt für landesverbandsspezifische Ergänzungen, die man bei den jeweiligen Fachreferenten bzw. Lehrscheinregionssprechern erfragen kann.
- (2) Theoretische Ausbildungsinhalte sind entsprechend der aktuellen AVen und der Prüfungsordnungen durchzuführen. Sie können durch Teilnehmerbroschüren unterstützt werden.
- (3) Praktische Ausbildungsinhalte sind entsprechend der aktuellen AVen und der Prüfungsordnungen durchzuführen. Sie können nicht durch digitalen Unterricht ersetzt werden. Einzelne praktische Themen können durch digitale Unterrichtseinheiten ergänzt werden. Sie ersetzen den praktischen Präsenzunterricht nicht.

3.2.2 Prüfung

- (4) Zur Sicherstellung der übergeordneten und bundeseinheitlichen Regelungen, sowie zur Einhaltung der landesverbandsspezifischen Standards, erfolgt die Prüfung und Durchführung in enger Abstimmung mit dem jeweiligen LV-Fachreferenten bzw. Lehrscheinregionssprechern. Prüfungsmaßnahmen liegen weiterhin in Verantwortung des Landesverbandes und werden bei bestimmten Aus- und Fortbildungen (siehe Punkte 2.3.3 und 2.3.4) durch LV-Prüfer begleitet und/ oder durchgeführt.
- (5) Schriftliche Prüfungen werden durch die LV-Prüfer mitgebracht und im Anschluss der Archivierung zugeführt.
- (6) Der Ablauf der Prüfung wird durch die LV-Prüfer festgelegt. Dies betrifft besonders zeitliche- und organisatorische Abläufe bei praktischen Prüfungen (z.B. Fahrdauer und Manöver bei DLRG-Bootsführerschein-Prüfungen). Prüfungstage sollten im Vorfeld der Veranstaltung für die organisatorische Planung mit den jeweiligen LV-Fachreferenten bzw. Lehrscheinregionssprechern abgesprochen werden.
- (7) Einflussnahme auf die LV-Prüfer ist untersagt und führt zu Sanktionen (siehe Pkt. 2.3.6 Sanktionen).

3.3 Nach der Maßnahme

3.3.1 Teilnahmebescheinigungen

- (1) Die Teilnahmebescheinigungen und eventuellen Urkunden werden nur durch den Landesverband Niedersachsen erstellt, unterschrieben und gesiegelt.
- (2) Urkunden für den Nachweis einer Qualifikation dürfen erst nach bestandener Prüfung ausgehändigt werden. Sollten Voraussetzungen fehlen bzw. die Prüfung nicht bestanden sein, ist die Urkunde einzubehalten. Eine Nachreichung fehlender Unterlagen oder die Wiederholung der Prüfung, auch teilweise, ist nur nach Absprache mit dem jeweiligen LV-Fachbereich bzw. der Lehrscheinregion gestattet.
- (3) Nicht ausgeteilte Bescheinigungen und Urkunden sind mit der LV-Lehrgangsmappe an die LV-Geschäftsstelle zurückzusenden.

3.3.2 Feedback

- (4) Um die Qualität einer dezentralen Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahme zu ermitteln, wird das Feedback der Teilnehmenden abgefragt. Dies kann online über den QR-Code auf den Tischnamensschildern oder per Formblatt (in der Seminar-App) abgefragt werden.
- (5) Die Umfrage ist anonym durchzuführen. Namen der Befragten sind nicht zu nennen. Dies hebt die Akzeptanz für das Feedback. Teilnehmende dürfen nicht unter Druck gesetzt werden, verkehrte Angaben zu machen, um das Ergebnis in ein positives Licht zu stellen.
- (6) Die Auswertung erfolgt durch den Bezirk und den Landesverband. Etwaige Unklarheiten bei der Auswertung können mit dem jeweiligen LV-Fachbereich bzw. der Lehrscheinregion besprochen werden.
- (7) Die Auswertung ist nicht zu ändern, zu verfälschen oder zu löschen. Dies kann Sanktionen nach Punkt 2.3.6 nach sich ziehen.

3.3.3 Abrechnung

- (8) Der Bezirk sendet zur Abrechnung die LV-Lehrgangsmappe an die LV-Geschäftsstelle zurück. Nach Lehrgangsende hat der Bezirk eine 30-tägige Frist.
- (9) Die LV-Lehrgangsmappe ist vollständig einzusenden. Dafür liegt ihr eine Checkliste bei.
- (10) In der Lehrgangsmappe befinden sich zur Abrechnung die Originalquittungen und Rechnungen für etwaige Ausgaben, die für die Durchführung der Veranstaltung angefallen sind. Die Rechnungen und Quittungen müssen auf den „DLRG Landesverband Niedersachsen e.V.“ ausgestellt sein.

- (11) Die LV-Geschäftsstelle kontrolliert die eingereichten Unterlagen und rechnet die Ausgaben gegen die Einnahmen aus den Teilnehmerbeiträgen. Ein eventuelles Guthaben wird an den Bezirk überwiesen.
- (12) Die LV-Geschäftsstelle errechnet die Förderung für die Durchführung einer dezentralen Aus- und Prüfungsmaßnahme bzw. Fortbildung. Die Summe wird dem Bezirk entsprechend Punkt 2.4 berechnet und ausgezahlt.

3.3.4 Archivierung

- (13) Die LV-Lehrgangsmappe wird in der LV-Geschäftsstelle archiviert. Ebenfalls werden alle schriftlichen Prüfungen eingelagert und aufbewahrt.
- (14) Etwaige Ersatzausstellungen von verlorenen Bescheinigungen und Urkunden erfolgen durch die LV-Geschäftsstelle.

4 Abkürzungsverzeichnis

ARP	Ausbildungsrahmenplan
AV	Ausbildungsvorschrift
Bez	Bezirk
BF	Bootsführer
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BV	Bundesverband
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
DMO	Direct Mode Operation (Direktmodus im BOS-Digitalfunk)
ELW	Einsatzleitwagen
ET	Einsatztaucher (Stufe 1-3)
GF	Gruppenführer
GW-L	Gerätewagen Logistik
GW-W	Gerätewagen Wasserrettung
GW-T	Gerätewagen Tauchen
HFG	Handfunkgerät
IRB	Inflatable Rescue Boat (aufblasbares Rettungsboot)
IUK	Information und Kommunikation
KatS	Katastrophenschutz
LA	Leiter Ausbildung
LE	Leiter Einsatz
LM	Leiter Medizin
LSR	Lehrscheinregion
LV	Landesverband
MTW	Mannschaftstransportwagen
MRB	Motorrettungsboot
MZB	Mehrzweckboot
OG	Ortsgruppe
ÖGA	Öffentliche Gefahrenabwehr
PO	Prüfungsordnung
RRL	Rahmenrichtlinien
SUP	Stand-Up-Paddle
TaEF	Taucheinsatzführer
TF	Truppführer
TMO	Trunked Mode Operation (Netzmodus im BOS-Digitalfunk)
VF	Verbandsführer
WF	Wachführer
WG	Wachgänger
WR	Wasserretter
WRD	Wasserrettungsdienst
ZF	Zugführer
ZWRD-K	Zentraler Wasserrettungsdienst Küste